

DE

*Fall Nr. IV/M.1150 -  
SCHWEIZER RÜCK /  
NCM*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 26/06/1998

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar  
Dokumentenummer 398M1150*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.06.1998

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSVERFAHREN  
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft : Fall Nr. IV/M.1150- Schweizer Rück/NCM

Anmeldung vom 20. 05. 1998 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG)  
Nr. 4064/89 des Rates (Fusionskontrollverordnung)

1. Am 20. Mai 1998 erhielt die Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates eine Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens, aufgrund dessen das Unternehmen Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft ("Schweizer Rück, SR") beabsichtigt, durch Kauf der Aktienmehrheit die alleinige Kontrolle über das Unternehmen NCM Holding NV ("NCM") zu erwerben.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken gibt.

## **I. DIE TÄTIGKEIT DER PARTEIEN UND DAS VORHABEN**

3. SR ist international in allen Sparten des Rückversicherungsgeschäftes tätig und nimmt weltweit die zweitgrößte Position unter den konsolidierten Rückversicherungsunternehmen ein.
4. NCM ist ein niederländisches Versicherungsunternehmen, welches im "Delkredere"-Geschäft als Direkt- und Rückversicherer tätig ist. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten von NCM liegt in der Gemeinschaft, ausserhalb Europas ist NCM derzeit hauptsächlich in den USA aktiv.

## **II. DER ZUSAMMENSCHLUß**

5. Gemäß einem Abkommen vom 12. 3. 1998 zwischen SR und Amsterdamsche Bank, Incasso-Bank, Roterdamse-Bank, ABN-Amro-Bank sowie vier beteiligten Versicherungsgesellschaften, welches mittlerweile von sämtlichen Parteien unterzeichnet wurde, erwirbt SR von den Hauptanteilseignern mindestens 85,6% der Kapital- und 90% der Stimmrechtsanteile in NCM. Verbleibende Anteilseigner sind die ABN AMRO Bankgruppe und die ING-Bank-Gruppe mit jeweils 5%, sowie die Eidgenössische Versicherungsgesellschaft, die 4,4% halten wird, sich jedoch eine Verlängerung der Frist zur Annahme des Kaufangebots von SR bis Mitte Juli 1998 ausbedungen hat. Damit stellt das Vorhaben einen Zusammenschluß im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung dar, da es SR die alleinige Kontrolle über NCM einräumt. Die Übernahme soll am 30. Juni 1998 durchgeführt werden. NCM wird der Division "Swiss Re New Markets" angegliedert, die sich mit dem internationalen Unternehmensgeschäft befaßt. Nach Auskunft von SR ist keine Wiederaufnahme von Erstversicherungsaktivitäten durch SR selbst beabsichtigt.

## **III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG**

6. SR und NCM haben zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. ECU (SR: 11,523 Mio. ECU und NCM 399 Mio. ECU). Jedes von ihnen hat einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. ECU (SR: 5,586 Mio. ECU und NCM 386 Mio. ECU). Allerdings erzielen sie nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in einem und demselben Mitgliedstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung. Es stellt keinen Kooperationsfall aufgrund des EWR-Abkommens dar.

## **IV. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT**

### **A. Sachlich relevante Märkte (horizontal)**

7. Der vom Zusammenschluss berührte Markt ist der Markt der Rückversicherung im Delkredere-Geschäft. Rückversicherung kann in zwei weitere Segmente unterteilt werden, in Leben und Nichtleben. Das Nichtlebensegment kann weiter in die Kategorien Haftpflicht, Motorfahrzeug, Unfall/Krankheit, Feuer, Marine, Luftfahrt und anderes unterteilt werden. Obwohl einige Rückversicherer sich auf bestimmte Kategorien spezialisieren, gibt es keinen Grund außer Expertise warum ein Rückversicherer nicht auch die anderen Kategorien anbieten sollte. Es gibt daher ein hohes Maß an Angebotsflexibilität (siehe auch Sache Nr. IV/M.880-Schweizer Rück/Uniorias).
8. Da auch bei der engsten möglichen Marktabgrenzung wirksamer Wettbewerb weder im EWR noch in einem wesentlichen Teil dieses Gebiets erheblich behindert würde, kann die Frage, ob der Rückversicherungsmarkt weiter unterteilt werden sollte, offen bleiben.

## **B. Sachlich relevante Märkte (vertikal)**

9. Relevante vertikale Beziehungen ergeben sich aus dem Zusammenschluß auf Grund der Tätigkeit von NCM auf dem der Rückversicherung nachgelagerten Markt der Delkredere-Direktversicherung. Die Kommission zählt zum "Delkredere" die Bereiche Warenkreditversicherung, Exportkreditversicherung und Investitionskreditversicherung, welche den Versicherungsnehmer bei Insolvenz seiner Kunden gegen Forderungsausfälle aus Warenlieferungen und Dienstleistungen absichern. In der Sache Nr. IV/M.813-Allianz/Hermes hielt die Kommission fest, daß Kreditversicherer grundsätzlich im Stande sind, in der Regel alle Arten von Risiken abzudecken.
10. Auf Grund seiner speziellen Anforderungen wie z. B. fundierte Marktkenntnis, umfangreiche Investitionen in Kapital und HR oder der Aufbau spezieller Datenbanken hat jedoch die Kommission in der Sache Nr. IV/M.1082-Allianz/AGF den Markt des Delkredere als einen eigenständigen Markt betrachtet (siehe auch Sache Nr. IV/M.1101-Hermes/Sampo). Diesem Ansatz wird auch im gegenständlichen Fall gefolgt.

## **C. Räumlich relevanter Markt**

### *Rückversicherung*

11. Die Kommission hat in ihren früheren Entscheidungen (siehe z. B. Sache Nr. IV/M.862-Axa/UAP oder Nr. IV/M.812-Allianz/Vereinte) den Rückversicherungsmarkt aus einer Reihe von Gründen als weltweit angesehen. Rückversicherungsprodukte werden zwischen Industriespezialisten gehandelt und nicht an Endverbraucher verkauft. Nationale Kontrollen über Rückversicherungen sind daher wesentlich schwächer als über Erstversicherungen. Hinzu kommt, daß das Rückversicherungsgeschäft ohne eine große Vertriebsmannschaft durchgeführt werden kann und daher durchgehender lokaler Präsenz weniger Bedeutung zukommt. Internationale Makler vermitteln vielmehr weltweit Rückversicherung (siehe u. a. Sache Nr. IV/M.880-SR/Uniorias).

12. Die Parteien sind -ebenso wie die wichtigsten Konkurrenten im Rückversicherungsgeschäft- weltweit tätig. SR erzielt ca. [...%]<sup>1</sup> seines Umsatzes ausserhalb des EWR. Ca. [...%]<sup>2</sup> des Delkredere-Rückversicherungsgeschäftes entfallen jedoch auf den EWR. Für den Zweck dieser Entscheidung kann die Frage, ob der Markt weiter als der EWR ist, jedoch offenbleiben, da auch bei einer Abgrenzung des EWR als separater Markt wirksamer Wettbewerb nicht erheblich behindert würde.

#### *Delkredere-Direktversicherung*

13. Obwohl die einzelnen Versicherungsmärkte der Direktversicherung, und damit auch das Delkredere, nach der Auffassung der Kommission zunehmend für einen gemeinschaftsweiten Wettbewerb geöffnet werden, geht die Kommission in ihrer Entscheidungspraxis im Hinblick auf verschiedene Faktoren wie etablierte Marktstrukturen, Vertriebskanäle und die nationale Gesetzgebung derzeit noch von nationalen Märkten aus. In der Sache Nr. IV/M.1082 Allianz/AGF und in der Sache Nr. IV/M.1101-Hermes/Sampo stellte die Kommission jedoch fest, dass insbesondere im Delkredere- Geschäft neben lokalen auch internationale Tendenzen existieren. Zwar kontrahieren vor allem KMUs derzeit noch vorwiegend mit nationalen Versicherungsanbietern, andererseits fragen international tätige Unternehmen zunehmend zentral verhandelte Polizen für sämtliche Konzerngesellschaften nach (=gruppenweite Deckung aus einer Quelle).
14. Für den Zweck dieser Entscheidung kann die abschließende Marktdefinition des Delkredere jedoch offenbleiben, da auch bei Annahme nationaler Märkte wirksamer Wettbewerb im EWR oder in einem wesentlichen Teil desselben nicht erheblich behindert würde.

### **D. Wettbewerbliche Beurteilung**

#### *Horizontale Beziehungen*

15. Der Erwerber SR ist in allen Bereichen der Rückversicherung tätig, NCM lediglich im Bereich der Delkredere-Rückversicherung. Die Parteien haben daher gemeinsame Aktivitäten nur im Bereich der Delkredere-Rückversicherung. Unabhängig von der Unterscheidung einer Sparte "Delkredere-Rückversicherung" führt der Zusammenschluß jedoch auch bei der engsten geographischen Abgrenzung nicht zu einer marktbeherrschenden Stellung der Parteien im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben.
16. Diese Schlussfolgerung lässt sich zunächst aus den marginalen Marktanteilsadditionen ableiten, die sich aus der Übernahme ergeben.
17. Unter den weltweit grössten konsolidierten Rückversicherungsunternehmen nimmt SR mit 13-14% der Marktanteile Position zwei ein, der Marktführer Münchener Rück hält ca. 14-15%, die dritten und vierten Wettbewerber General Re/Kölsche Re

---

<sup>1</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt.

<sup>2</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt.

und Employers Re/Frankona Re halten je 7-8% bzw. 6-7%. NCM steht bei weltweiter Reihung unter den größten Rückversicherern bestenfalls an 40. Stelle und hat weltweit Marktanteile von etwa [...]³. Bei einer separaten Betrachtung der Kreditrückversicherung (Delkredere weltweit) ergeben sich auf dem Weltmarkt nach Angabe der Parteien und der hauptsächlichen Wettbewerber in etwa gleiche Grössenverhältnisse: SR hält Platz zwei mit [...]⁴, MR ist Marktführer mit [...]⁵, General Re/Kölsche Re hat etwas über [...]⁶, Employers Re /ERC Frankona zwischen [...] und [...]⁷ und Hannover Re ca. [...]⁸.

18. Im EWR geben die Parteien die Marktanteile der SR in der Delkredere-Rückversicherung von ca. [...]⁹ an, zusammen mit Kautions [...]¹⁰. Nach Meinung einiger Wettbewerber ist SR Marktführer und hält derzeit ungefähr [...]¹¹. MR hat ca. [...]¹². NCM's Marktanteil liegt bei knapp 1% d. h. unter Annahme des EWR als relevanten Markt ergibt sich ein gemeinsamer Marktanteil der Parteien von maximal [...]¹³.
19. Schliesslich ist zu bedenken, dass NCM in der Kreditrückversicherung nur in sehr begrenztem Umfang tätig ist und auch gegenüber mittelgrossen Unternehmen der Branche nicht als ernsthafter Wettbewerber auftritt. NCM erzielt bei einem weltweiten Gesamtumsatz von ungefähr [...]¹⁴ nur ca. [...]¹⁵ der Bruttoprämien aus dem Delkredere-Rückversicherungsgeschäft, was einem Verhältnis von ca. 14:1 gleichkommt. Ferner ist nicht auszuschliessen, dass SR's Rückversicherungsanteil nach der Übernahme von NCM von direkten Wettbewerbern im Delkredere heruntergezeichnet wird, d. heisst, dass NCM's Wettbewerber als Reaktion auf die Übernahme verstärkt auf andere Anbieter im Rückversicherungsgeschäft (Konkurrenten von SR) zurückgreifen.
20. Es ist auch nicht zu erwarten, dass der Zusammenschluss zu einer Verknappung des vorhandenen Angebotes in der Rückversicherung führt. Erstens besteht kein Grund zur Annahme, dass SR seine Rückversicherungsleistungen gegenüber anderen Kreditversicherern zurücknehmen wird. Zweitens existieren auf dem stark fragmentierten Markt für Rückversicherungen neben der SR zahlreiche weitere

---

³ Als Geschäftsgeheimnis entfernt; unter 1 %.

⁴ Als Geschäftsgeheimnis entfernt; unter 15 %.

⁵ Als Geschäftsgeheimnis entfernt; unter 15 %.

⁶ Als Geschäftsgeheimnis entfernt; unter 15 %.

⁷ Als Geschäftsgeheimnis entfernt; unter 15 %.

⁸ Als Geschäftsgeheimnis entfernt; unter 15 %.

⁹ Als Geschäftsgeheimnis entfernt.

¹⁰ Als Geschäftsgeheimnis entfernt

¹¹ Als Geschäftsgeheimnis entfernt.

¹² Als Geschäftsgeheimnis entfernt.

¹³ Als Geschäftsgeheimnis entfernt.

¹⁴ Als Geschäftsgeheimnis entfernt

¹⁵ Als Geschäftsgeheimnis entfernt

Wettbewerber, die Rückversicherung im Bereich Delkredere anbieten, wie z. B. Münchener Re, ERC Frankona/Employers Re, Generale Re/Kölsche Re SCOR und Zürich Re. Diese Unternehmen sind im Delkredere-Geschäft in annähernd gleichem Umfang wie die SR tätig: Der Anteil des Delkredere am Nicht-Leben-Geschäft der SR beträgt ca. [...] <sup>16</sup>, bei Münchener Re ca. [...] <sup>17</sup>, bei ERC Frankona/Employers Re ca. [...] <sup>18</sup>, bei Generale Re/Kölsche Re ca. [...] <sup>19</sup>. Zur Angebotssituation wird nach Auskunft mehrerer Wettbewerber von SR zudem festgestellt, dass seit Einführung der Spartenentrennung viele Rückversicherer im Bereich Haftpflicht, Schaden oder Leben den Einstieg in das Kreditversicherungsgeschäft anstreben, weil Kreditversicherungsrisiken nicht mit den klassischen Bereichen korrelieren und somit kein zusätzliches Kapital binden.

21. Auf Grund der marginalen Marktanteilsadditionen und des innerhalb der Rückversicherung vorhandenen intensiven internationalen Wettbewerbs kann daher im Bereich der Kreditrückversicherung die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Parteien durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

#### *Vertikale Beziehungen*

22. NCM ist in einem der Rückversicherung nachgelagerten Markt, nämlich dem Delkredere-Direktgeschäft, tätig und erzielt dabei in einigen Ländern Marktanteile von über 25%, und zwar [...] <sup>20</sup> in den Niederlanden, [...] <sup>21</sup> in GB, [...] <sup>22</sup> in Dänemark, [...] <sup>23</sup> in Schweden und [...] <sup>24</sup> in Norwegen. Delkredere ist somit ein vertikal betroffener Markt.
23. Nach Angaben von einigen Wettbewerbern bringe der Zusammenschluß zwischen Rück- und Erstversicherer letzterem relevante Wettbewerbsvorteile. NCM (bzw. nach der Übernahme Swiss Re New Markets) profitiere von günstigeren Rückversicherungskonditionen, hätte direkten Zugang zum Produktentwicklungs-Know-how von SR und würde auch über allfällig benötigte Rückversicherungsreserven verfügen. Ein weiterer Wettbewerbsvorteil läge nach Angabe der Parteien auch in der Senkung des Selbstbehaltes (=nicht an Rückversicherer weiter zediertes Umsatzrisiko) von NCM nach Vollzug der Übernahme.

---

<sup>16</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt

<sup>17</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt

<sup>18</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt

<sup>19</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt

<sup>20</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt; über 50 %.

<sup>21</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt, unter 40 %.

<sup>22</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt, über 50 %.

<sup>23</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt, unter 50 %.

<sup>24</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt, zwischen 30 und 40 %.

24. Diese Umstände führen jedoch als solche nicht zum Entstehen oder zur Verstärkung einer beherrschenden Stellung von NCM auf den oben genannten betroffenen Märkten.
25. Eine Senkung des Selbstbehaltes zusammen mit dem erleichterten Zugang zu Rückversicherungskapazitäten könnte NCM im Direktgeschäft wettbewerbsfähiger machen. Die durch den Zusammenschluss zu erwartende Senkung des Selbstbehaltes stellt jedoch keinen wesentlichen Wettbewerbsvorteil für das betroffene Unternehmen gegenüber anderen Konkurrenten dar, wenn man bedenkt, dass der marktübliche Selbstbehalt der Versicherungsnehmer bei der Kreditrückversicherung im Schnitt zwischen 20 und 50% liegt und sich der Selbstbehalt von NCM mit [...] <sup>25</sup> daher derzeit im obersten Drittel bewegt.
26. Was die vorhandenen Rückversicherungsreserven angeht werden diese nach Auskunft der meisten Kunden zwar als eine unter mehreren grundsätzliche Voraussetzungen bei der Auswahl des Kreditversicherers betrachtet. Der Wettbewerb wird jedoch über eine Vielzahl von Faktoren, wie z.B. Preis, Service, Expertise und Rückversicherungsdauer ausgetragen. Die meisten Versicherungsunternehmen versichern ihre Risiken zudem durchwegs bei vielen verschiedenen Rückversicherern, um ein Maximum an Deckungsgarantie zu erhalten.
27. Obwohl die oben erwähnten Elemente die Konkurrenzfähigkeit von NCM auf dem Markt für Delkredere-Rückversicherung verstärken wird, führen die vertikalen Beziehungen der Parteien daher nicht zur Behinderung des wirksamen Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben.

## **VI. SCHLUSS**

28. Folglich schafft oder verstärkt der beabsichtigte Zusammenschluß keine beherrschende Stellung, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.
29. Die Kommission hat aus den vorerwähnten Gründen beschlossen, keinen Einwand gegen das angemeldete Vorhaben zu erheben. Folglich erklärt sie das Vorhaben mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates angenommen.

Für die Kommission

---

<sup>25</sup> Als Geschäftsgeheimnis entfernt.